

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der Berufswahlschule Bülach (BWS Bülach) mit den Lernenden und deren gesetzlicher Vertretung bzw. deren Erziehungsberechtigten (Eltern) sowie den Partnergemeinden und der Kreisgemeinde Bülach bzw. anderweitigen Kostenträgern. Mit der rechtsgültigen Anmeldung (Unterschrift auf dem Anmeldeformular) treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Kraft und sind für die Vertragsparteien gegenseitig anwendbar.

1. Allgemeine Hinweise

Grundlagen für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berufswahlschule Bülach bilden das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), die Verordnung über die Berufsbildung des Bundes (BBV), das Bildungsgesetz des Kantons Zürich, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung des Kantons Zürich (EG BBG) sowie alle Verordnungen und Erlasse des Kantons Zürich, welche das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) betreffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind den vorliegenden AGB übergeordnet.

Zwecks vereinfachter Lesbarkeit der vorliegenden AGB werden für die Berufswahlschule Bülach nachfolgend gleichbedeutend die Begrifflichkeiten BWS Bülach oder Schule benutzt. Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule Bülach werden für eine vereinfachte Lesbarkeit, unabhängig ihres Status als Bewerberin/Bewerber vor oder während des Aufnahmeverfahrens wie auch als Schulangehörige nach definitiver Aufnahme, als Lernende/Lernender oder Jugendliche bezeichnet.

Als Erziehungsberechtigte oder Eltern werden in den vorliegenden AGB diejenigen Personen bezeichnet, die für die/den noch nicht volljährige/n Lernende/n laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind und gegenüber der Berufswahlschule Bülach, ergänzend zur (Schul-) Gemeinde, als Vertragspartner gelten.

Soweit für freiwillige Leistungen der Berufswahlschule Bülach (u.a. Testcenter, Raumvermietung und Catering) keine gesonderten oder ergänzenden Bedingungen zur Anwendung kommen, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle übrigen Leistungen der BWS Bülach.

2. Schulangebot

Das Schulangebot der Berufswahlschule Bülach entspricht den kantonalen Vorgaben für Berufsvorbereitungsjahre und wird ergänzt um freiwillige Leistungen der Schule (u.a. Testcenter). Das Angebot an Berufsvorbereitungsjahren mit den entsprechenden Klassenprofilen sowie die ergänzend angebotenen freiwilligen Leistungen sind auf der Webseite der BWS Bülach publiziert. Anpassungen am Angebot bleiben der BWS Bülach jederzeit, auch unterjährig, vorbehalten.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die BWS Bülach steht Lernenden der **Sekundarschulgemeinde Bülach** (Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel) sowie aus **weiteren Vertragsgemeinden** (Partnergemeinden) offen. Sofern die Finanzierung sichergestellt ist, kann auch mit jeder **anderen Gemeinde (kantonal und ausserkantonal)** eine Einzelvereinbarung über ein Schuljahr abgeschlossen werden.

Kreis- und Vertragsgemeinden (Partnergemeinden) sind:

- **Bezirk Bülach:** Bassersdorf, Bülach (Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel), Eglisau, Embrach (Embrach, Oberembrach, Lufingen), Glattfelden, Opfikon (Opfikon, Glattbrugg), Rafz, Rümlang-Oberglatt, Unteres Rafzerfeld (Wil, Hüntwangen, Wasterkingen)
- **Bezirk Dielsdorf:** Dielsdorf (Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur), Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten, Regensdorf/Buchs/Dällikon, Stadel (Bachs, Neerach, Stadel, Weiach), Unteres Furttal (Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen), Wehntal (Niederweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf, Oberweningen)
- **Bezirk Andelfingen:** Andelfingen (Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon, Henggart, Humlikon, Thalheim), Feuerthalen, Flaachtal (Flaach, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Volken)
- **Bezirk Winterthur:** Winterthur, Elsau-Schlatt

3.1 Kantonale Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Formale Zulassungskriterien

Folgende, vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebene, **formale Zulassungskriterien** (vgl. 413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dez. 2013, Änderung vom 14. Nov. 2016) müssen erfüllt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber ...

- hat in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- ist nicht älter als 21 Jahre im integrationsorientierten BVJ (d.h. am ersten Schultag ist der 21. Geburtstag noch nicht erreicht).
- ist in den übrigen BVJ-Angeboten nicht älter als 17 Jahre (d.h. am ersten Schultag ist der 17. Geburtstag noch nicht erreicht) oder tritt nahtlos an die Volksschule in das Berufsvorbereitungsjahr über.
- hat noch kein Berufsvorbereitungsjahr absolviert.
- ist in der Regel im Kanton Zürich wohnhaft.

3.1.2 Inhaltliche Zulassungskriterien

Zusätzlich zu den formalen Zulassungskriterien muss zwingend eines der beiden **inhaltlichen Zulassungskriterien** erfüllt sein, die belegen, dass die/der Jugendliche aufgrund eines allgemeinen und/oder berufswahlspezifischen individuellen Bildungsdefizits noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten.

Die Bewerberin/der Bewerber belegt, dass sie/er...

- **aufgrund allgemeiner individueller Bildungsdefizite** noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. aufgrund kognitiver (Lern-)Schwierigkeiten, mangelnder Kenntnisse der Standardsprache Deutsch und/oder unzureichender überfachlicher Kompetenzen.¹
- **aufgrund berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite** noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. weil die Vorstellungen der Berufswahl nicht vorhanden sind, die Berufswahl nicht realitätsbezogen ist, die Berufswahlabsicht nicht überprüft wurde, ein Bewerbungsdossier nicht vorhanden ist und/oder die Unterstützung durch das soziale Umfeld fehlt oder ungenügend ist.²

¹ Belegung durch die Zeugnisse (Noten und/oder überfachliche Kompetenzen) und den Stellwerttest, durch Massnahmen wie Integrative Förderung (IF) oder Integrierte Sonderschulung (ISR/ISS) oder durch einen Sprachniveautest (z.B. Goethe-Deutsch-Zertifikat).

² Bestätigung durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der Sekundarschule. Ersatzweise kann eine schriftliche Empfehlung der Berufsberatung (biz) beigebracht werden.

3.2 Ausnahme gesuche

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) kann in **begründeten Fällen eine Aufnahme von Personen bewilligen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen**. Hierzu ist in Ergänzung zu den Anmeldeunterlagen zwingend ein vollständig ausgefülltes, von der anmeldenden Partnergemeinde unterzeichnetes und **gut begründetes Ausnahmegesuch** betreffend Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) via BWS Bülach an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu stellen, wobei der schulische Werdegang, die Belegung allgemeiner und/oder berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite sowie Motivation und persönliche Lehrstellenbemühungen von zentraler Bedeutung sind (vgl. offizielles Ausnahmegesuchformular). Dies betrifft insbesondere Jugendliche, welche bei Schulbeginn das 17. Altersjahr bereits erreicht haben und nicht nahtlos an die Volksschule in ein Berufsvorbereitungsjahr übertreten möchten.

Die BWS Bülach reicht das Ausnahmegesuch dieser vorläufig aufgenommenen Jugendlichen beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein. Der Entscheid wird der gesetzlichen Vertretung/den Eltern schriftlich mitgeteilt, welche ihrerseits umgehend die BWS Bülach zu informieren hat.

4. Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Bedingung für eine Aufnahme von Lernenden in ein Berufsvorbereitungsjahr der BWS Bülach ist das zeitgerechte Einreichen der **vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten sowie mit sämtlichen notwendigen Unterschriften und Beilagen** versehenen **Anmeldeunterlagen**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Sekundarschule sowie die Bestätigung der anmeldenden Partnergemeinde bzw. der zuständigen Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach (Kostengutsprache) vorhanden sind. Den Anmeldeunterlagen hat der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr beizulegen.

Ergänzend dazu steht die Aufnahme von Lernenden an die BWS Bülach unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Schulplätzen im jeweiligen Angebot sowie dem Durchlaufen des vollständigen Aufnahmeverfahrens (mit Stellwerktest und allfälligem Aufnahmegespräch an der BWS Bülach) durch die/den Lernenden.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Jahreskurs. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Jugendlichen, die Schule während des gesamten Schuljahres gemäss Stundenplan zu besuchen. Bei einem Austritt oder Ausschluss bleibt der Elternbeitrag (im 1. Semester hälftig), die Anmeldegebühr sowie der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe ohne Abzug geschuldet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Eine darüber hinausgehende Rückforderung der Gemeinde in der Höhe des von ihr finanzierten Schulgeldes (Gemeindebeitrag, Restbeitrag Elternbeitrag) an die Adresse der Inhaber der elterlichen Sorge bleibt der jeweiligen Gemeinde vorbehalten.

4.1 Anmeldefrist

Aufnahmegesuche für das Berufsvorbereitungsjahr werden **ab dem 1. April** des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, entgegengenommen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Jugendliche, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen Schulplatz an der BWS Bülach zugesprochen, sofern freie Plätze im jeweilig passenden Angebot zur Verfügung stehen. Die Zuteilung der Jugendlichen in ein Angebot erfolgt auf Grundlage der Anmeldeunterlagen sowie des Aufnahmeverfahrens abschliessend durch die BWS Bülach.

Die BWS Bülach teilt der gesetzlichen Vertretung/den Eltern den Entscheid über die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr und die Zuteilung in ein Angebot nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens schriftlich mit. Bei einer Anmeldung bis 15. Mai erfolgt die Mitteilung über den Aufnahmenentscheid bis Anfang Juli.

Später eintreffende Anmeldungen können bei verfügbaren Schulplätzen im jeweiligen Angebot bis längstens Ende des 1. Semesters berücksichtigt werden, wobei für einen unterjährigen Schulbeginn besondere Anforderungen gelten. Sofern eine Aufnahme mangels passender Schulplätze nicht möglich ist, wird die Anmeldung der/des Lernenden auf die Warteliste aufgenommen. Aus der Aufnahme auf die Warteliste entsteht kein Anspruch auf einen Platz an der BWS Bülach.

4.2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200 und wird an den Elternbeitrag angerechnet. Bei einer Abmeldung wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet. Der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Der Anmeldung ist zwingend eine Kopie des Empfangsscheins oder ein Buchungsbeleg beizulegen.

4.3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren beinhaltet die folgenden, chronologisch gegliederten Schritte.

4.3.1 Lernende/Eltern

Die/Der Lernende erstellt eine Onlineanmeldung unter www.bws-buelach.ch. Bei fehlendem Zugang zu einem Computer kann die Anmeldung nach Terminvereinbarung auf der Schulverwaltung der BWS Bülach erstellt werden.

Das online erstellte Aufnahmegesuch ist nach Fertigstellung auszudrucken, vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Aufnahmegesuch sind folgende Beilagen als Kopie anzufügen:

- Zahlungsbeleg der Anmeldegebühr über CHF 200 (Empfangsschein oder Beleg E-Banking)
- Schulzeugnisse (beidseitig) der 1.-3. Sekundarschule, allenfalls beglaubigte Zeugnisse des Auslandes
- Schweizer Staatsangehörige: Identitätskarte/Reisepass
Ausländische Staatsangehörige: Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis)
- Krankenkassenkarte (beidseitig)
- Stellwerktest 8 und falls vorhanden Stellwerktest 9
- weitere gemäss den Anmeldeformalitäten

falls vorhanden:

- Eignungstests: Multicheck, Basic Check, Viscom, AGVS usw.
- Diplome: Sprach-, Tastatur-, Informatikdiplome (z.B. ECDL) usw.
- Beurteilungen: Berufspraktika-Beurteilungen, Arbeitszeugnisse usw.

bei Bedarf:

- **SportPLUS:** Nachweis des Sportvereins hinsichtlich besonderer Begabung/Leistungsfähigkeit (Spitzensportler/in mit besonderem Trainingsbedarf) und Kopie/Auszug der Swiss Olympic Talent Card.
 - Schriftliche Empfehlung der Berufsberatung: Falls durch die Klassenlehrperson/Schulleitung der Sekundarschule kein berufswahlspezifisches individuelles Bildungsdefizit bestätigt werden kann, ist ersatzweise eine schriftliche Empfehlung der Berufsberatung beizulegen.
 - **BVJplus:** Für Lernende mit besonderem Förderbedarf (ISR-/ISS-Status bis Abschluss der obligatorischen Schulzeit), deren Beschulung im Angebot BVJplus vorgesehen oder erforderlich ist, ist eine schriftliche Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) für das Angebot BVJplus beizulegen. Das Berufsvorbereitungsjahr an der BWS Bülach entspricht keiner Sonderschulungsmassnahme (Aufhebung ISR-/ISS-Status bei Übertritt in Berufsvorbereitungsjahr).
 - **Ausnahmegesuch:** Antrag zur Zulassung von Jugendlichen zum Berufsvorbereitungsjahr, welche die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.
- Weiterleiten der ausgedruckten und unterzeichneten Anmeldung, zusammen mit den vollständigen Beilagen, durch die/den Lernenden an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung/Fachperson der abgebenden Schule.

4.3.2 Klassen-/Fachlehrperson oder Schulleitung

Die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Sekundarschule kontrolliert im Sinne einer Vorprüfung **oder Empfehlung** die Erfüllung der vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebenen **formalen und inhaltlichen Zulassungskriterien** gemäss Punkt 2.1 der vorliegenden AGB (vgl. 413.311.1 «Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre» vom 9. Dez. 2013, Änderung vom 14. Nov. 2016).

Um eine bestmögliche Einteilung und Förderung der Jugendlichen innerhalb des Berufsvorbereitungsjahres zu ermöglichen, sind durch die Klassenlehrperson oder Schulleitung/Fachlehrperson der abgebenden Schule ergänzende Angaben zu sonderpädagogischen Massnahmen sowie Fördermassnahmen zugunsten der/des Lernenden zu machen. Ebenfalls ist durch die Klassenlehrperson oder Schulleitung/Fachperson eine Empfehlung resp. Erläuterungen zu einem allfälligen Vorbehalt bezüglich der Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr abzugeben.

Die Empfehlung hat zu berücksichtigen, dass von den Jugendlichen an einem Berufsvorbereitungsjahr sowohl Lern- und Leistungsbereitschaft (Motivation) als auch die Fähigkeiten, im 1. Arbeitsmarkt (im Ausnahmefall im 2. Arbeitsmarkt) eine Anschlusslösung zu finden, erwartet werden.

Sofern Jugendliche über besonderen Förderbedarf verfügen (ISR-/ISS-Status bis Abschluss der obligatorischen Schulzeit), der eine Beschulung im Rahmen des Angebots **BVJplus** erforderlich macht, ist der Anmeldung eine schriftliche Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) für das Angebot BVJplus beizulegen. Das Berufsvorbereitungsjahr an der BWS Bülach entspricht keiner Sonderschulungsmassnahme (Aufhebung ISR-/ISS-Status bei Übertritt in Berufsvorbereitungsjahr durch die abgebende Sekundarschule).

- Weiterleiten der gesamten Unterlagen an die örtliche Schulverwaltung der Partnergemeinden bzw. an die zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach.

4.3.3 Schulverwaltung der Partnergemeinde bzw. zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach

Die anmeldende Gemeinde bzw. die zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach bestätigt auf dem Anmeldegesuch die Kenntnisnahme der Anmeldung der/des Lernenden, die Empfehlung der Aufnahme gemäss den geltenden Zulassungsvoraussetzungen und die Kostenübernahme des Gemeindeanteils bei einer Aufnahme der/des Lernenden durch die BWS Bülach. **Die Kostengutsprache hat auch Gültigkeit im Falle einer Umteilung in ein anderes Angebot der BWS Bülach oder bei einer Überweisung an eine andere öffentliche BVJ-Schule des Kantons Zürich.**

Für Lernende, die ein BVJ anstelle einer 3. Sekundarklasse besuchen, bestätigt die zuständige Stelle der Gemeinde die Übernahme der Vollkosten. Ein Elternbeitrag darf nicht erhoben werden.

Für ausserkantonale Lernende, die ein Berufsvorbereitungsjahr an der Berufswahlschule Bülach besuchen, bestätigt die zuständige Stelle der Gemeinde die Übernahme der Vollkosten.

- Weiterleiten der gesamten Unterlagen an **BWS Berufswahlschule Bülach, Hinterbirchstrasse 20, 8180 Bülach**

4.3.4 BWS Bülach

Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr der BWS Bülach beinhaltet folgende, chronologisch gegliederten Schritte:

- formale Prüfung der Anmeldeunterlagen
- schriftliche Eingangsbestätigung der Anmeldung an die gesetzliche Vertretung/die Eltern der Bewerberin/des Bewerbers
- schriftliche Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu Stellwertest 9 (Mathematik/Deutsch) und bei Bedarf zu einem Aufnahmegespräch

Mit dem Stellwertest 9 wird der aktuelle Wissenstand der/des Jugendlichen erhoben. Der Test ist, unabhängig davon, ob der Test in der 3. Sekundarschule bereits durchgeführt worden ist, an der BWS Bülach abzulegen. Das Aufnahmegespräch dient, ergänzend zum Stellwertest 9 und den Anmeldeunterlagen, einer ersten Abklärung der Berufswahlbereitschaft (Interessen, Neigungen, Fähigkeiten, Berufswünsche) der/des Jugendlichen sowie einer möglichst optimalen Einteilung in die Angebote der BWS Bülach.

- Analyse der Resultate und definitive Einteilung in das geeignete Angebot (Klasse/Schwerpunkt bzw. Lernhaus)
- schriftliche Mitteilung des definitiven Aufnahmeentscheids an die gesetzliche Vertretung/die Eltern bis Anfang Juli

Für die Zuteilung zu den einzelnen Angeboten erfolgt durch die BWS Bülach, es besteht keine Wahlmöglichkeit durch die Lernende bzw. deren Erziehungsberechtigten (insbesondere auch nicht zwischen konventionellem und neuem Schulmodell). Nach Möglichkeit werden Wünsche der Lernenden und der gesetzlichen Vertretung/der Eltern sowie die Empfehlungen der abgebenden Sekundarschule bzw. Berufsberatung mitberücksichtigt. Der Zuteilungsentscheid ebenso wie ein allfälliger späterer Umteilungsentscheid, auch unterjährig, obliegt abschliessend der BWS Bülach und wird durch die Schulleitung verfügt.

Bestehen Zweifel an der Lern- und Leistungsbereitschaft (Motivation) einer Bewerberin/eines Bewerbers oder ist ihr/sein Bildungserfolg aus anderen Gründen in Frage gestellt, kann sie/er unter Auflagen und Bedingungen aufgenommen oder eine Aufnahme abgelehnt werden.

4.4 Abmeldungen

Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei einer Abmeldung vor dem Aufnahmeentscheid wird die Anmeldegebühr über CHF 200 einbehalten. Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids abmelden oder vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, wird zusätzlich die Hälfte des Elternbeitrags geschuldet. Erfolgt der Abbruch (Austritt oder Ausschluss) im zweiten Semester, ist der volle Beitrag geschuldet.

5. Unterricht

Der Unterricht basiert auf dem kantonalen Rahmenlehrplan für Berufsvorbereitungsjahre im Kanton Zürich und dem Schullehrplan der BWS Bülach.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein **Jahreskurs** und umfasst 39 Schulwochen à 32 bis 36 Wochenlektionen (konventionelles Schulmodell) bzw. mit täglich festen Anwesenheitszeiten an der Schule (neues Schulmodell). **Mit der Anmeldung verpflichten sich die Jugendlichen, den Unterricht der Berufswahlschule während des gesamten Schuljahres und an allen Schultagen gemäss Stundenplan bzw. Anwesenheitszeiten zu besuchen.** Das Einhalten des Stundenplans bzw. der Anwesenheitszeiten sowie die Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten und Exkursionen sind obligatorisch.

Neben den obligatorischen, angebotsspezifischen Fächern bzw. Modulen bietet die BWS Bülach eine Auswahl an Wahl(pflicht)fächern bzw. Wahlmodulen an. Diese sind nach der Anmeldung während der gesamten Kursdauer zu besuchen. Das Rektorat behält sich vor, Kurse (Fächer bzw. Module) bei geringer Nachfrage oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht durchzuführen (dies bedingt allenfalls eine Ersatzwahl durch die Lernende/den Lernenden) und andererseits Lernende bei ungenügenden Vorkenntnissen oder bei zu hoher Nachfrage (Anzahl Anmeldungen übersteigen Angebot) nicht zu einem Kurs zuzulassen und/oder in einen anderen Kurs umzuteilen. Daneben werden freibleibend Zusatzangebote wie BewerbungsAtelier, LernAtelier oder BMS-Vorbereitung angeboten, welche zeitlich begrenzt sind und nicht zu den Pflichtstunden gezählt werden.

Der Jahresplan und der Stundenplan werden den Lernenden in der ersten Schulwoche abgegeben. Änderungen am Stundenplan bzw. an den Anwesenheitszeiten bleiben der Schule jederzeit vorbehalten und können auch kurzfristig erfolgen.

Für den ersten Schultag erfolgt die Einladung unter Angabe des Unterrichtsbeginns bis Mitte Juli zuhanden der/des Lernenden. Bei unterjährigem Eintritt wird der Eintrittstag durch die Schulleitung bestimmt.

Der Unterricht findet grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 07:45 und 17:25 Uhr statt, die Lernenden haben auserschulische Aktivitäten ausserhalb dieser Unterrichtszeiten bzw. ausserhalb der täglich festen Anwesenheitszeiten (neues Schulmodell) einzuplanen, es besteht kein Anspruch auf einen unterrichtsfreien Halbtage. Findet der Unterricht ausnahmsweise

ausserhalb der angegebenen Unterrichtszeitfenster statt, erfolgt eine frühzeitige Information. Neben dem Unterricht ist genügend Zeit für Hausaufgaben zu reservieren. Die Schule kann die Lernenden, auch kurzfristig, dazu verpflichten, das Selbststudium (u.a. Hausaufgaben) zu den Unterrichtszeiten (Montag–Freitag, 07:45–17:25 Uhr) in Präsenz an der Schule zu erledigen.

Die Einteilung des Stundenplans und allfällige, auch kurzfristige, Änderungen bleiben dem Rektorat vorbehalten.

5.1 Ferien

Ferien und weitere schulfreie Tage der Berufswahlschule Bülach richten sich in der Regel nach dem Ferienplan der Sekundarschule Bülach.

5.2 Ausfall des Schulbetriebs

Für Schulentwicklung und Weiterbildung der Lehrpersonen werden insgesamt bis maximal 5 Arbeitstage pro Schuljahr benötigt. Während dieser Zeit kann der Schulbetrieb eingestellt werden. Während der Durchführung von Stellwerktest und Aufnahmegesprächen für die Lernenden des kommenden Schuljahres findet der Schulunterricht für den laufenden Jahrgang eingeschränkt oder nicht statt.

6. Zeugnisse

Die fachlichen Leistungen und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden entsprechend den Vorgaben des Kantons Zürich für die Berufsvorbereitungsjahre benotet bzw. beurteilt (Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre, 413.311.1).

Die Summe der versäumten, entschuldigten Lektionen (mit Ausnahme berufswahlbedingter Dispensationen sowie des Jokers tags für die/den Lernenden des Quartals) wird im Zeugnis als entschuldigte, die Summe der unentschuldigten Lektionen als unentschuldigte Absenzen vermerkt.

Die BWS Bülach stellt den Lernenden insgesamt zwei Semesterzeugnisse (Zeugnis zu Semesterende 1 und 2) aus. Unterjährige Leistungsauszüge (Notenauszug, Auszug aus den überfachlichen Kompetenzen sowie den Absenzen) können durch die Klassenlehrperson bzw. die Mentoratsperson ab Ende November auf Wunsch und nach Verfügbarkeit ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Ausstellen eines Leistungsauszugs.

Bei einer Unterschreitung der verbindlichen minimalen Präsenzzeit von 90% besteht kein Anspruch auf ein vollständiges, ordentliches Zeugnis.

Die BWS Bülach ist berechtigt, Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben die Zeugnisse ihrer zukünftigen Lernenden offenzulegen und zukommen zu lassen.

7. Hausordnung

Die «**Hausordnung der BWS Bülach**» ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann unter www.bws-buelach.ch eingesehen werden. Diese regelt einerseits Verhalten, Rauchen, Umgang mit Alkohol, psychoaktiven Substanzen und weiteren Suchtmitteln sowie die Nutzung der ICT, andererseits Persönlichkeitsschutz/Handhabung sensibler Daten (inkl. Videoüberwachung).

Die Hausordnung ist sowohl von der Lernenden/dem Lernenden als auch von der gesetzlichen Vertretung/den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu unterzeichnen.

8. Absenzen- und Disziplinarwesen

Das «**Absenzen- und Disziplinarreglement der BWS Bülach**» ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann unter www.bws-buelach.ch eingesehen werden. Dieses regelt einerseits voraussehbare Absenzen (Dispensationen vom Unterricht), Jokertage, krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sowie unentschuldigte Absenzen, andererseits die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Als Grundlage dient das kantonale Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr vom 5. März 2015 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Das Absenzen- und Disziplinarreglement ist sowohl von der Lernenden/dem Lernenden als auch von der gesetzlichen Vertretung/den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu unterzeichnen.

9. Kommunikation

Auf die kooperative Zusammenarbeit und den Dialog mit der gesetzlichen Vertretung/den Eltern legt die BWS Bülach grossen Wert. Die Teilnahme an Informationsabenden und an öffentlichen Schulanlässen, z.B. am Besuchsmorgen, ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung wahrgenommen. Die Teilnahme am Elternabend sowie an durch die Schule einberufenen Elterngesprächen ist verpflichtend.

Zu individuellen Elterngesprächen wird die gesetzliche Vertretung bzw. werden die Eltern direkt von der Lehrperson eingeladen. Die Lehrpersonen der BWS Bülach sind darauf angewiesen, dass die gesetzliche Vertretung/die Eltern diese Gesprächstermine wahrnehmen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Diese Gespräche können einerseits die ordentliche Standort- und Zeugnisbesprechung nach dem 1. Semester oder andererseits ausserplanmässig angezeigte wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die berufliche Zukunft, wiederholtes Fehlverhalten und/oder disziplinarische Verstösse der/des Lernenden zum Thema haben. Im Elterngespräch vermittelt die Klassenlehrperson bzw. die Mentoratsperson der gesetzlichen Vertretung/den Eltern die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner/in zur Verfügung.

Die gesetzliche Vertretung/die Eltern haben das Recht, ein Gespräch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson bzw. der Mentoratsperson der BWS Bülach zu verlangen.

Schulsprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz sowie Gespräche zwischen Schule, Lernenden und Erziehungsberechtigten sowie allfälligen weiteren Teilnehmenden finden in deutscher Sprache statt. Der Beizug einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers auf eigene Kosten steht den Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten frei. Die Schule kann ihrerseits eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher hinzuziehen, sofern dies aus schulischer Sicht angezeigt ist. Es besteht seitens der Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf das Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers durch die Schule.

10. Kosten und Rechnungsstellung

10.1 Anmeldegebühr

Der Kanton Zürich sieht zur Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Anmeldung in ein Berufsvorbereitungsjahr eine Anmeldegebühr von CHF 200 vor. Die Anmeldegebühr wird bei Einreichen der Anmeldeunterlagen fällig und ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Die Anmeldegebühr wird an den Elternbeitrag angerechnet. Eine Rückerstattung der Anmeldegebühr ist ausgeschlossen.

Bei einer Abmeldung vor dem Aufnahmeentscheid wird die Anmeldegebühr über CHF 200 einbehalten. Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids oder vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, wird zusätzlich die Hälfte des Elternbeitrags geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Beitrag geschuldet.

10.2 Elternanteil und Zusatzkosten

10.2.1 Elternanteil

Der Elternanteil für den Besuch eines regulären Berufsvorbereitungsjahres beträgt für sämtliche Angebote kantonal einheitlich CHF 2'500. Für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule gilt eine abweichende Regelung. Gesuche um eine Reduktion des Elternbeitrages sind ausschliesslich bei der Schulgemeinde resp. der anmeldenden Instanz der Wohngemeinde einzureichen.

10.2.2 Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe

Ein Anteil an die Kosten für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe (Kennenlertage, Jahresschlussanlass, Klassenevent, Abschlussreise) von pauschal CHF 500 geht zu Lasten der gesetzlichen Vertretung/der Eltern der lernenden Person. Der Betrag ist per Ende Juli mit der Rechnung, welche zusammen mit dem definitiven Aufnahmeentscheid zugestellt wird, zu begleichen. Nicht inbegriffen in diesem Betrag sind die Kosten für allfällige weitere, auswärtige Schulanlässe (Exkursionen, Schneesporthag, Projekttage usw.) und für die Projektarbeit «Persönliches Vorhaben» sowie die individuellen Kosten je nach Profil für Zertifikate (ECDL ID, Wiederholungsprüfungen ECDL und Typing, Nothilfeausweis usw.).

Der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe umfasst ein persönliches Druck-/Kopierguthaben über CHF 50.00, das für das Drucken und Kopieren über die schuleigenen Druck-/Kopiergeräte eingesetzt werden kann. Das Guthaben ist nicht übertragbar und verfällt bei Austritt aus der BWS Bülach, eine Auszahlung des Guthabens bzw. eines allfälligen Restguthabens ist ausgeschlossen. Ebenso erwachsen aus einer allfälligen Verfügbarkeitseinschränkung der Druck-/Kopiergeräte keine Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens oder auf Übernahme von Kosten für die ersatzweise Ausfertigung von Dokumenten über andere Anbieter/Dienste. Sofern das Guthaben aufgebraucht wurde, kann durch die Lernende/den Lernenden zusätzliches Guthaben kostenpflichtig erworben werden.

Der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe bleibt im Falle einer Abmeldung nach Beginn des Schuljahres ohne Abzug geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

10.2.3 Auswärtige Schulanlässe

Der Unkostenbeitrag für auswärtige obligatorische Schulanlässe beträgt pro lernender Person CHF 25/Tag und geht zu Lasten der gesetzlichen Vertretung/der Eltern der lernenden Person.

Für Anlässe, die den regulären Rahmen der Kostenbeteiligung der Schule übersteigen, kann ein höherer Betrag eingefordert werden (z.B. allfälliger Schneesporttag).

10.2.4 ICT-Arbeitsmittel (BYOD)

An der Berufswahlschule Bülach gilt für die Nutzung von ICT-Arbeitsmitteln das Konzept von BYOD (Bring Your Own Device). BYOD (Bring Your Own Device) bedeutet, dass sämtliche Lernenden ihr eigenes, privates ICT-Arbeitsmittel (persönlicher Laptop) beschaffen, an allen Schultagen an die Schule mitbringen und im Unterricht nutzen. Die entsprechenden privaten Geräte werden durch die Lehrpersonen in den Unterricht miteinbezogen. Die Schule stellt hierfür ihrerseits eine Infrastruktur mit WLAN an der Schule, Infrastruktureinrichtungen wie Drucker, ein pädagogisches Netzwerk sowie die für den Unterricht erforderliche Software (u.a. Microsoft 365) zur Verfügung. Alle Lernenden erhalten von der Schule eine persönliche BWS-E-Mail-Adresse sowie den Zugang zu erforderlichen Lernplattformen.

Die Lernenden sind zur Einhaltung des **«Nutzungsreglements Informatik» der Berufswahlschule Bülach** verpflichtet.

Das Mitführen eines betriebsbereiten, den Minimalanforderung der Schule entsprechenden privaten ICT-Arbeitsgeräts (persönlicher Laptop) ab dem ersten Schultag bildet die Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht und für die Beschulung an der BWS Bülach. Die Lernenden bzw. deren gesetzliche Vertretung sind verantwortlich dafür, dass der/dem Lernenden an allen Schultagen ein entsprechendes Gerät uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung steht. Die BYOD-Geräte sind aufgeladen zum Unterricht mitzubringen. Werden die Vorgaben zum Mitführen eines konformen ICT-Arbeitsgeräts wiederholt nicht eingehalten und kann dadurch die/der Lernende nicht wie vorgesehen am Unterricht teilnehmen, kann das Beschulungsverhältnis, nach vorgängiger Verwarnung, einseitig durch die Schule aufgekündigt werden.

Die Anforderungen an das Gerät (**«Geräteanforderungen BYOD»**) werden den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Aufnahmeentscheid mitgeteilt und berücksichtigen eine grösstmögliche Kompatibilität des Geräts mit den Vorgaben der öffentlichen Berufsschulen im Kanton Zürich (Weiternutzung des Geräts an der Berufsschule). Aufgrund der berufsspezifisch unterschiedlichen und sich verändernden Vorgaben an den Berufsschulen kann die BWS Bülach keine Gewährleistung für die Kompatibilität bzw. Akzeptanz des Geräts an Berufsschulen oder für andere Einsatzzwecke übernehmen, jede Haftbarmachung ist ausgeschlossen.

Die Lernenden müssen auf ihrem Gerät über Administratorenrechte verfügen, die die Installation von für den Unterricht und für Prüfungen notwendiger Software zulassen.

Die BYOD-Geräte der Lernenden stehen in der Verantwortung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Sie dürfen an der Infrastruktur, an der Infrastruktureinrichtung sowie in den schulischen Systemen keine Störungen und Schäden verursachen. Die Wartung, Pflege und Sicherung des persönlichen ICT-Arbeitsmittels sowie der persönlichen Daten liegen vollumfänglich in der Verantwortlichkeit der Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten. Die eingesetzten Geräte müssen zu jedem Zeitpunkt über einen funktionierenden Virenschutz und aktuelle Virensignaturen verfügen, ebenso sind die empfohlenen Sicherheitsupdates auf den Betriebssystemen und -anwendungen anzuwenden. Schäden am persönlichen Gerät sind durch die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte auf eigene Kosten zu beheben. Die BWS Bülach versichert keine privaten Geräte und übernimmt keinerlei Haftung für die Geräte ihrer Lernenden, weder im Schadenfall noch bei Verlust (z.B. Diebstahl) des Gerätes. Es wird empfohlen, entsprechende Risiken durch die Erweiterung der Gerätegarantie und durch den Abschluss bzw. Anpassung einer Geräteversicherung und/oder Hausratversicherung abzusichern.

Es besteht seitens der Lernenden oder deren Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf technischen Support durch die BWS Bülach. Sofern durch die/den Lernenden oder deren/dessen Erziehungsberechtigten Supportleistungen der BWS

Bülach oder von ihr beauftragten Dienstleistern in Anspruch genommen werden, erfolgt diese Inanspruchnahme unter Ausschluss jeder Haftung der BWS Bülach und/oder des von ihr beauftragten Dienstleisters für Beschädigungen, Datenverlust oder anderweitige Beeinträchtigungen am Gerät der/des Lernenden. Die Lernenden und deren Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die BWS Bülach und die von ihr beauftragten Dienstleister zu jedem Zeitpunkt schad- und klaglos zu halten. Die BWS Bülach stellt kein Ersatzgerät bei Defekt, Verlust oder Vergessen des privaten Geräts zur Verfügung.

10.2.5 Übrige Kosten

Für die Ausfertigung von Duplikaten von Lernendenausweisen (inkl. allfällig beantragter Raucherpass), Schulbestätigungen, ICT-Zugangsdaten, Zeugnissen und anderen an die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ausgehändigten Dokumenten wird eine Umtriebsgebühr erhoben.

10.3 Schulgeld/Gemeindeanteil

Das Schulgeld für den Besuch eines regulären Berufsvorbereitungsjahres an der BWS Bülach beträgt für Zürcher Gemeinden insgesamt CHF 16'100 exklusive bedarfsweise anfallender züB-Anteil. Darin inbegriffen ist der für sämtliche Angebote kantonal einheitliche Elternanteil über CHF 2'500 abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr von CHF 200.

Das Schulgeld für den Besuch eines BVJ anstelle einer 3. Sekundarschule an der BWS Bülach beträgt für Zürcher Gemeinden insgesamt CHF 35'000 inklusive pauschalem züB-Anteil, wobei generell kein Elternbeitrag erhoben werden darf. Bei besonderem Förderbedarf können, als Voraussetzung für eine Aufnahme oder unterjährig, zusätzliche Fördermassnahmen mit entsprechender Abgeltung vereinbart werden.

Das Schulgeld für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres an der BWS Bülach beträgt für ausserkantonale Gemeinden und andere Kostenträger (Private, Stiftungen, usw.) CHF 35'000 inklusive pauschalem züB-Anteil. Welcher Elternbeitrag erhoben wird, ist Sache des jeweiligen Kostenträgers. Die BWS Bülach empfiehlt, maximal den im Kanton Zürich einheitlichen Elternanteil über CHF 2'500, abzüglich der bereits geleisteten Anmeldegebühr von CHF 200, einzufordern.

Tritt eine lernende Person während des Semesters in die BWS Bülach ein oder wird ein laufendes Semester von einer lernenden Person vorzeitig abgebrochen (Austritt oder Ausschluss), wird der Partnergemeinde bzw. der Kreisgemeinde Bülach das gesamte Semester verrechnet. Bei einem allfälligen Wohnortwechsel von Lernenden während des Schuljahres trifft die Partnergemeinde, die den Jugendlichen angemeldet und die Kostenübernahme geleistet hat, mit der neuen Wohnsitzgemeinde selbständig eine pro rata Regelung.

10.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung über CHF 16'100/lernender Person und Jahr für Lernende des Berufsvorbereitungsjahres (Summe von Gemeindeanteil über CHF 13'800 und Elternbeitrag über CHF 2'500 abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr von CHF 200) und allfällige Zusatzaufwendungen bzw. über CHF 35'000 pro lernender Person und Schuljahr bei Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres anstelle der 3. Sekundarschule, erfolgt für die Monate August bis Dezember (5/12 des Gesamtbetrags) im Oktober, und für die Monate Januar bis Juli (7/12 des Gesamtbetrags) im März an die Partnergemeinde der lernenden Person bzw. an die Kreisgemeinde Bülach.

Der Elternanteil über CHF 2'500 pro Schuljahr (abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr von CHF 200) und lernender Person wird durch die entsprechende Schulgemeinde bzw. politische Gemeinde der gesetzlichen Vertretung/den Eltern weiterverrechnet, wobei für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule kein Elternanteil in Rechnung gestellt werden darf.

Wird das Schulgeld nicht von einer Schulgemeinde bzw. einer politischen Gemeinde im Kanton Zürich getragen, bspw. ausserkantonale Gemeinde oder privater Kostenträger, so erfolgt die Rechnungsstellung für das Schulgeld nach Vereinbarung ganzjährig oder semesterweise im Voraus. Die Rechnung für das erste Semester ist zwingend vor Eintritt der/des Lernenden in die Berufswahlschule Bülach zu begleichen, jene für das zweite Semester vor Anbruch des zweiten Semesters.

11. Entlassung aus der Schule

Der Schulungsvertrag wird nach Ablauf des Schuljahres ordentlich aufgelöst.

Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat der BWS Bülach und ausschliesslich auf den letzten Schultag vor Schulferien erfolgen (Feiertage und Brückentage gelten nicht als Schulferien). Ein begründetes, schriftliches Austrittsgesuch der gesetzlichen Vertretung/der Eltern, handschriftlich unterzeichnet von Lernender/Lernendem

und gesetzlicher Vertretung/Eltern, sowie ein Austrittsgespräch mit dem Rektorat sind unabdingbar. Solange dem Rektorat kein schriftliches Austrittsschreiben vorliegt, gilt die/der Jugendliche als Lernende/Lernender der BWS Bülach.

Die zuständige Schulbehörde sowie allenfalls der Lehrbetrieb werden vom Austritt oder Ausschluss aus der BWS Bülach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Das Schulgeld für das laufende Semester wird nicht zurückerstattet. Eine Rückforderung der Gemeinde in der Höhe des von ihr finanzierten Schulgeldes (Gemeindebeitrag über CHF 13'800, Restbetrag Elternbeitrag bis zu CHF 2'500) an die Adresse der Inhaber der elterlichen Sorge bleibt bei einem Austritt oder Ausschluss vorbehalten.

Es besteht lediglich ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, jedoch nicht auf ein ordentliches Zeugnis.

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten, grobe Verstösse gegen die Hausordnung oder das Absenzen- und Disziplinarreglement, Störung des Schulbetriebes sowie, nach schriftlicher Androhung, wiederholt unentschuldigte Absenzen. Im Fall eines Schulausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schul- oder Materialgeldern.

12. Versicherung

Die Versicherung der/des Lernenden ist Sache der gesetzlichen Vertretung/der Eltern. Die gesetzliche Vertretung bestätigt mit der Unterzeichnung der Schulungsanmeldung, dass der/die Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse gegen die Folgen von Unfällen versichert ist. Die Schule verfügt über keine Versicherungen für ihre Lernenden und stellt keine Versicherungsleistungen für ihre Lernenden bereit, weder Personen- noch Sachversicherungen. Dies gilt im Besonderen auch während Berufsbesichtigungen, Schnupperlehren, Arbeitsintegrationspraktika, Exkursionen, externen Projektwochen, den Kennenlerntagen usw. sowie auf dem Schulweg.

Für von der/dem Lernenden auf dem Schulweg oder in bzw. an der Schule verursachte Schäden an Personen und/oder Sachen, im Besonderen auch am Schuleigentum, haftet ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzliche Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers bzw. der/die Jugendliche selbst. Beschädigungen an Schuleigentum werden der/dem Jugendlichen bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung in Rechnung gestellt.

Die Schule haftet weder für Körper- oder Sachschäden, die der/dem Lernenden von Dritten verursacht worden sind, noch für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen. Dies gilt im Besonderen auch für in Unterrichtsräumen oder in Schliessfächern/Garderobenschränken der Schule zurückgelassene bzw. eingeschlossene Sachen.

13. Rekursstelle

Gegen Entscheide des Rektorats kann rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen und beinhaltet die Angabe der zuständigen Rekursstelle.

14. Sonstige Bestimmungen

Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie an weiteren schulischen Reglementen, im Besonderen an der Hausordnung, am Absenzen- und Disziplinarreglement sowie am Nutzungsreglement Informatik, bleiben der Schule zu jedem Zeitpunkt vorbehalten.

Sollte eine Vorschrift der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Folge.

Regelungen zwischen den Vertragsparteien, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichen oder diese ergänzen, bedürfen zwingend der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform führt zur Unwirksamkeit der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelung.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten auf den 1. Juli 2024 für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2024/25 in Kraft.

Bülach, 1. Juli 2024